



Import als Übersiedlungsgut

Sie beabsichtigen ein unverzolltes Fahrzeug in die Schweiz einzuführen oder haben Ihr Fahrzeug bereits mit einer befristeten Bewilligung der Eidgenössischen Zollverwaltung importiert. Was ist zu tun und wann ist die schweizerische Zulassung fällig:

- Innerhalb von einem Jahr nach Ihrer persönlichen Einreise, wenn Sie Ihr eigenes Fahrzeug als Übersiedlungsgut eingeführt haben
- Wenn die Gültigkeit des ausländischen Fahrzeugausweises, der Versicherung oder der Kontrollschilder abgelaufen ist

Ist die schweizerische Immatrikulation fällig oder wird sie gewünscht, muss sich das unverzollte Fahrzeug vor Abgabe der CH-Schilder einer ordentlichen Fahrzeugprüfung unterziehen. Wir bitten Sie, zwecks Terminvereinbarung, mit folgenden Unterlagen bei uns vorbeizukommen:

- Ausländischer Fahrzeugausweis / Fahrzeugbrief / Fahrzeugschein
- Prüfbericht 13.20A vom Zoll für verzollte Fahrzeuge
- Übersiedlungsgutbestätigung (Formular 18.44) oder Lärm- und Abgasbestätigung des Schweizer Generalimporteurs
- Abgaswartungsdokument (falls erforderlich - in der Schweiz ausgeführt, in einer Garage mit entsprechender Vertretung)
- Wenn vorhanden COC (EWG-Übereinstimmungsbescheinigung)

Am Vorführtag muss ein gültiger Versicherungsnachweis einer Schweizer Versicherung vorhanden sein, ansonsten kann das Fahrzeug nicht eingelöst werden.

Import durch Privatperson mit Wohnsitz in der Schweiz

Sie beabsichtigen ein Fahrzeug aus dem Ausland zu importieren. Wir bitten Sie, zwecks Terminvereinbarung, mit folgenden Unterlagen bei uns vorbeizukommen:

- Ausländischer Fahrzeugausweis / Fahrzeugbrief / Fahrzeugschein
- Prüfbericht 13.20A vom Zoll für verzollte Fahrzeuge
- COC (EWG-Übereinstimmungsbescheinigung) oder Lärm- und Abgasbestätigung des Schweizer Generalimporteurs
- Abgaswartungsdokument (falls erforderlich - in der Schweiz ausgeführt, in einer Garage mit entsprechender Vertretung)
- Verzollungsnachweis (Veranlagungsverfügung Zoll)

Am Vorführtag muss ein gültiger Versicherungsnachweis einer Schweizer Versicherung vorhanden sein, ansonsten kann das Fahrzeug nicht eingelöst werden.

Zu beachten ist zudem:

Für die Berechnung der Energieeffizienz-Kategorie wird die EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder falls diese nicht vorhanden, eine Bestätigung des Herstellers benötigt. Dieses Dokument ist beim Importeur erhältlich. Für die Berechnung der Energieeffizienz-Kategorie werden vom Strassenverkehrsamt Fr. 30.- in Rechnung gestellt. Falls keine Berechnung erwünscht wird, fällt das Fahrzeug automatisch in die Energieeffizienz-Kategorie G (+ 30% Malus auf ordentliche Verkehrssteuern).